



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung vom 20. März 2024 über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament (Europawahl) vom 9. Juni 2024

Errichtung von 2 Windenergieanlagen nach Abbau einer vorh. Anlage (Kuhstedt III); PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven; Bekanntgabe der Genehmigung vom 22.03.2024 gemäß § 21a der 9. BImSchV

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 14. März 2024

10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 14. März 2024

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 14. März 2024

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 – Zwischen Am Kalandshof und Glummweg – vom 15. März 2024

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Selsingen vom 21. März 2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 14. März 2024

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum vom 15. März 2024

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 15. März 2024

Entgeltverzeichnis zur Friedhofssatzung für den „RuheForst Hellwege“ der Samtgemeinde Sottrum vom 15. März 2024

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 12. März 2024

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom 14. März 2024

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättenatzung) vom 13. März 2024

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 5. März 2024

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 5. März 2024

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 31. März 2024

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 31. März 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament (Europawahl) am 9. Juni 2024

Gemäß §§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO gebe ich nachfolgend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl am 9. Juni 2024 bekannt:

Kreiswahlleiter als Vorsitzender

Landrat Marco Prietz

**Stellvertretender Kreiswahlleiter
als stellvertretender Vorsitzender**

Erster Kreisrat Dr. Torsten Lühring

Dienstanschrift: Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Beisitzer/innen

Künzle, Alexander, Rotenburg (W.)
Rathjen, Christian, Klein Meckelsen
Kielau, Dr. Sven, Hipstedt-Heinschenwalde
Schröder-Koch, Marie-Kristin, Rotenburg (W.)
Anders, Wolf-Dieter, Rotenburg (W.)
Plewka, Holger, Bothel

Stellvertretende Beisitzer/innen

Peters, Stefan, Rotenburg (W.)
Mujica Alvarado, Astrid, Rotenburg (W.)
Warren, Renate, Gnarrenburg
Weße, Maik, Rotenburg (W.)
Petersen, Ulrich, Bothel
Klingbeil, Stefan, Rotenburg (W.)

Rotenburg (Wümme), 20.03.2024

Der Kreiswahlleiter
für die Europawahl 2024

(Prietz)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Errichtung von 2 Windenergieanlagen nach Abbau einer vorh. Anlage (Kuhstedt III) PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven Bekanntgabe der Genehmigung vom 22.03.2024 gemäß § 21a der 9. BImSchV

Gemäß § 21a 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Kuhstedt.



Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven hat am 01.08.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen nach vorherigem Abbau einer Anlage im Windkraftstandort Kuhstedt, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellt ist, beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG ist unter bestimmten Voraussetzungen im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Insofern war das Verfahren in einem vereinfachten BImSchG-Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 14.03.2024 hat die PNE AG die Veröffentlichung der Genehmigung gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Die Genehmigung vom 22.03.2024, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 09.04.2024 bis zum 22.04.2024

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Bekanntmachung und die Änderungsgenehmigung sind daher auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ einsehbar.



Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/21279-22 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 22.03.2024
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 22.03.2024

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typ General Electric 5.5-158 nach vorherigem Abbau einer Anlage

- Nabenhöhe: 120,9 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 199,9 m
- Leistung: je 5,5 MW, insgesamt also 11,0 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 05	Kuhstedt	11	3/1, 220/3	495.572	5.916.313
WEA 06	Kuhstedt	11	3/3, 235/6	496.001	5.916.403

- Maximale Schallleistungspegel:

Betriebsmodus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
NO 106.0 dB Mode	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0

- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
L _{WA} Okt	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
L _{e,max}	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
L _O Okt	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen Anfang 2025 in Betrieb gehen.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 von Hundert |
| 2. für die Gewerbesteuer | 430 von Hundert |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 14. März 2024

Torsten Oestmann
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 05.12.1985, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 17.12.2020, wird wie folgt geändert:

a) In § 9 (Steuermaßstab) Abs. 2 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

Ein negatives Ergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen. Negative Ergebnisse dürfen nicht mit positiven Ergebnissen verrechnet werden.

Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

b) § 10 a (Steuersätze) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 9 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 22 v.H. vom Spieleinsatz.

(2) Die Pauschsteuer (§ 9 Abs. 3) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) | bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 25,00 Euro |
| b) | bei Aufstellung in Spielhallen | 40,00 Euro |
| c) | Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 350,00 Euro |
| 2. | Musikautomaten | 10,00 Euro. |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 14.03.2024

Torsten Oestmann
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit §§ 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28.08.2001, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.12.2009 und 18.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 90,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 Euro. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 14.03.2024

Torsten Oestmann
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 – Zwischen Am Kalandshof und Glummweg –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 – Zwischen Am Kalandshof und Glummweg - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2024

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.03.2024 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter www.rotenburg-wuemme.de – Rat und Verwaltung – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Rückgabe einer Grabstätte (frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) als einmalige Gebühr je verbleibendes Jahr der Ruhefrist - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle				50,00 30,00			50,00 30,00	50,00 30,00
5. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	30,00/Tag	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
6. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
① Gebühr für die Grabstätte ohne Stein				⑦ (1 m ²) f. max. 1 Urne				
② Die Gebühr für das Urnengrabfeld (1mx1m) für max. 2 Urnen. Pflege durch Hinterbliebene				⑧ mit Heckeschneiden				
③ Gebühr pro „Tortenstein“ incl. Beschriftung 1000,00 €, 2. Urne auf demselben „Tortenstein“ und Beschriftung auf demselben Stein 500,00 €				⑨ nur Friedhof Selsingen				
④ f. max. 10 Grabstellen				⑩ nur für belegte Urnengräber				
⑤ f. max. 6 Grabstellen				⑪ für bis zu 4 Urnen. Die Gebühr beträgt einmalig 240,00 € zzgl. Einer jährlichen Gebühr von 22,00 €.				
⑥ einschl. Unterhaltungsgebühr				⑫ incl. Pflege. Ohne Grabstein				

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 14.03.2024

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Nds Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der Fassung vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunal-Abgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 14.03.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Sottrum sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibads zu entrichten. Wer im Badbereich ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzeleintrittskarte verpflichtet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 2 Gebührenpflichtige, Ermäßigungen

- (1) Gebührenpflichtig sind alle Nutzenden des Freibades.
- (2) Für folgende Personen gilt der ermäßigte Gebührensatz:
 - a. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Schülerinnen und Schüler längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - c. Auszubildende längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - d. Studierende längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - e. Dienstleistende für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres (FSJ u. FÖJ) längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - f. Schwerbehinderte mit einem GdB mindestens 70 Prozent
 - g. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG
- (3) Freien Eintritt haben:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- b. Schulklassen aus Schulen in der Samtgemeinde Sottrum unter Aufsicht von Lehrkräften, wenn die Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts erfolgt
- c. Kindergartengruppen aus der Samtgemeinde Sottrum
- d. Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind sowie deren Betreuerinnen und Betreuer
- e. Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte
- f. Ehrenamtliche Gesundheitslotsinnen und – lotsen der Samtgemeinde Sottrum
- g. Mitglieder von Hansefit und EGVM Wellpass
- h. Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei folgenden Merkzeichen:

- 3.h.1. H - Hilflosigkeit
- 3.h.2. BI – Blindheit
- 3.h.3. Gl. - Gehörlosigkeit
- 3.h.4. TBl. - Taubblindheit
- 3.h.5. B - Begleitperson

§ 3 Gebührenarten

- (1) Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades. Sie gelten nur an dem Tag, an dem sie gelöst worden sind.
- (2) Jahreskarten gelten für eine Saison in einem Kalenderjahr.
- (3) Familienkarten gelten für eine Familie für eine Saison im Kalenderjahr. Familie in dem Sinne sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen von Schule, Ausbildung und Studium längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- (4) Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.
- (5) Verlorene Zwölfer-, Jahres-, und Familienkarten werden gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt.
- (6) Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

§ 4 Gebührensätze

Gebührenart	regulär	ermäßigt
1. Einzelkarte	4,50 €	2,00 €
2. Zwölferkarte	45,00 €	15,00 €
3. Jahreskarte	90,00 €	45,00 €
4. Familienjahreskarte	150,00 €	-
5. Gruppenkarte	4,00 €	1,50 €
6. Schwimmunterricht	80,00 €	50,00 €
7. Verlust einer Karte	20,00 €	-

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 06.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.02.2018 außer Kraft.

Sottrum, den 15.03.2024

Samtgemeinde Sottrum

Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

(L S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung 14.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 10 Behandlung der Medien und Haftung

Als Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.“

(2) Die Anlage zu § 7 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenordnung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Leseausweis	
Erstausstellung Erwachsener und Neuausstellung bei Verlust	5,00 €
Erstausstellung Familienausweis und Neuausstellung bei Verlust	7,00 €
Erstausstellung Kinder und Jugendliche und Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuerinnen und Betreuer	kostenlos
Erstausstellung Personen im Rahmen von Schule, Ausbildung und Studium bis zum 25. Lebensjahr	kostenlos
Jahresgebühr	
Erwachsene	10,00 €
Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte	kostenlos
Kinder und Jugendliche und Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuerinnen und Betreuer	kostenlos
Personen im Rahmen von Schule, Ausbildung und Studium bis zum 25. Lebensjahr	kostenlos
Fernleihe	
	4,00 € pro Fernleihe
Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist	
um mehr als zwei Tage pro Woche je Medium	1,00 €
Verlust und Beschädigung von Medien	
Ersatzbeschaffung und Bearbeitung eines Mediums	Kosten der Ersatzbeschaffung zzgl. 5,00 €
leichte Beschädigung (Kratzer) von audiovisuellen Medien	5,00 €
Pauschalbetrag für die Reparatur von Medien bei leichter Beschädigung	2,00 €
Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	
CD einfach	3,00 €
CD mehrfach, DVD	7,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Sottrum, den 15.03.2024

Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 14.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (3): Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung. Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger unter § 8 (1) a-c erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50 €.

§ 8 (6): Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide, Kettensäge, Truppführer und sonstige Ausbildung, sofern die Ausbildungskosten nicht von einer anderen Kommune übernommen werden, erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8 (7): Der nach § 12 Abs. 5 des Nieders. Brandschutzgesetzes festzusetzende Höchstbetrag für den dort genannten Personenkreis (z. B. Selbständige) wird auf 55 €/Stunde, höchstens jedoch 440 €/Tag festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Sottrum, den 15.03.2024

Holger Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Entgeltverzeichnis zur Friedhofssatzung für den „RuheForst Hellwege“

In seiner Sitzung am 14.03.2024 hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum das folgende Entgeltverzeichnis für den „RuheForst Hellwege“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des „RuheForst Hellwege“ und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 27.04.2023 Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entgelte

1) Allgemeines

- a) Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- b) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- c) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Gemeinschaftsbiotop, Familien- oder Freundschaftsbiotop oder als Regenbogenbiotop.
- d) Bei den nachfolgenden Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

2) Nutzungsentgelt

a. Gemeinschaftsbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1
Entgelt pro Beisetzungsstelle430,- €

Wertungsstufe 2
Entgelt pro Beisetzungsstelle 690,- €

Wertungsstufe 3
Entgelt pro Beisetzungsstelle 860,- €

b. Familien- oder Freundschaftsbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1 2.500,- €

Wertungsstufe 2 3.500,- €

Wertungsstufe 3 4.500,- €

Wertungsstufe 4 8.000,- €

c. Regenbogenbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen.....Nutzungsentgelt entfällt

3) Beisetzungsentgelt (pro Beisetzung) 250,- €

Das Beisetzungsentgelt pro Beisetzungsstelle am Regenbogenbiotop entfällt.

**§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Das Entgelt ist fällig mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Hierbei löst die tatsächliche Inanspruchnahme die Fälligkeit aus. Einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung hierüber bedarf es nicht.

(2) Das Entgelt wird sofort fällig und ist auf ein Konto des Betreibers zu zahlen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses Entgeltverzeichnis tritt mit der Eröffnung des „RuheForst Hellwege“ in Kraft.

Sottrum, den 15.03.2024

Holger Bahrenburg
Samtgemeindegemeindevorstand

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt über die Homepage der Samtgemeinde Tarmstedt sowie im Bekanntmachungskasten am Tarmstedter Rathaus.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Tarmstedt, den 12.03.2024

Samtgemeinde Tarmstedt
Moje
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom 14.03.2024

Aufgrund § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 381) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Gebührensatzung für Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven und deren Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Samtgemeinde Zeven werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ein ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 4) Die Samtgemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Zeven, den 19.03.2024

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anhang der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom 14.03.2024 Gebührentarif

1.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet auch die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	
1.1.	Reihengrab	
1.1.1.	Für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr – für 30 Jahre	1.061,64 €
1.1.2.	Für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – für 20 Jahre (Kindergräber und Sternenkinderanlage)	360,00 €
1.2.	Anonyme Reihengrabstätte	
1.2.1.	Für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre	1.987,49 €
1.2.2.	Für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	498,00 €
1.3.	Halbanonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre	2.450,41 €
1.4.	Wahlgrab	
1.4.1.	Für 30 Jahre die erste Grabstelle/einstellig	1.130,00 €
	Wahlgrab zweistellig	1.845,00 €
	Wahlgrab dreistellig	2.560,00 €
	Wahlgrab vierstellig	3.275,00 €
1.4.2.	Für jedes Jahr der Verlängerung für die erste Grabstelle	37,66 €
	Für jede weitere	
	Wahlgrab zweistellig	61,50 €
	Wahlgrab dreistellig	85,33 €
	Wahlgrab vierstellig	109,17 €
	Die Berechnung der Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungs- Rechten und deren Verlängerung wird auf 4 Grabstellen begrenzt.	
1.4.3.	Urnenwahlgrab für 30 Jahre (bis zu 2 Beisetzungen möglich)	1.641,00 €
1.4.4.	Für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrab	54,70 €
1.5.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	617,23 €
1.6.	Beisetzung auf anonymen Urnengemeinschaftsanlage	1.333,22 €
1.7.	Urnengarten je Grabstätte für 30 Jahre	1.520,00 €
1.7.1	Für jedes Jahr der Verlängerung des Urnengartens je Grabstätte	50,66 €
2.	Benutzung von Einrichtungen	
2.1.	Friedhofskapelle je Trauerfeier	203,60 €
2.2.	Leichenkammer je Leichnam bis zu 3 Tagen	87,26 €
	Für jeden weiteren Tag	29,09 €
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1.	Genehmigung von Grabzeichen	42,25 €
3.2.	Gebühren für sonstige Verwaltungstätigkeiten nach tatsächlichem Zeitaufwand je	14,08 €

4. angefangene Viertelstunde
Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle die bis zum 31.12.2005 ausgeben bzw. verlängert worden sind. 4,60 €
5. Zuschläge
- Friedhofsgärtner und Bestattungsunternehmer erheben ihre Arbeitsaufwendungen anlässlich einer Beerdigung als privatrechtliches Entgelt durch gesonderte Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die Mitwirkung eines Organisten an diesen zu zahlen.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Bothel in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für den Kindergarten wird die flexible Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, wobei für Letztere mindestens 10 Anmeldungen von Kindern vorliegen müssen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bothel, den 13.03.2024

Gemeinde Bothel
Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Am Kornfeld 8, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Gemeinde Deinstedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Am Kornfeld 8, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Gemeinde Deinstedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, den 31. März 2024

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, den 31. März 2024

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im	Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		2.984.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		3.056.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf		42.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		90.000 Euro
2.	im	Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.932.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.684.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		808.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		1.464.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		30.800 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		4.240.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		5.180.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 7

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemsbünde, den 07.03.2024

Brinker
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22. März 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/063 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, den 31. März 2024

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.03.2024 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 01.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt über die Homepage der Samtgemeinde Tarmstedt sowie im Bekanntmachungskasten am Tarmstedter Rathaus, Hepstedter Straße 9.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Tarmstedt, den 18.03.2024

Gemeinde Tarmstedt
Moje
Gemeindedirektor (L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2024 Nr. 6

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*